

1. Zusatzprotokoll

zum Gesamtvertrag „Versorgung mit Kontaktlinsen, Kunststoffbrillen und vergrößernden Sehhilfen“ vom 13.12.2022

abgeschlossen zwischen der

**Österreichischen Gesundheitskasse
Wienerbergstraße 15-19
1100 Wien**

und der

**Bundesinnung der Gesundheitsberufe
der Wirtschaftskammer Österreich,
Berufsgruppe der Augen- und Kontaktlinsenoptiker**
mit Wirksamkeit für die Fachgruppen bzw. Landesinnungen der Gesundheitsberufe
**Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien**

I.

In der Präambel wird folgender Satz ergänzt:

[...] Hierdurch erfolgt die Versorgung mit Sehbehelfen somit auch unter fachärztlicher Einbindung als Teil eines Behandlungsplans.

II.

§ 3 Abs. 6 wird geändert und lautet wie folgt:

(6) Bei Verbandslinsen, bei bewilligungspflichtigen Sonderanfertigungen und vergrößernden Sehhilfen (Erstverordnung) ist die Abgabe der Behelfe nur auf Basis einer Facharztverordnung zulässig.

Unter § 3 Abs. 6 wird der neue Abs. 7 eingefügt und lautet wie folgt:

(7) Bei der Versorgung von Kindern ab Vollendung des 6. Lebensjahres können Erst- und Folgeversorgungen für Brillen und Kontaktlinsen mittels unmittelbarer Verordnung von autorisierten Augenoptikermeistern bzw. autorisierten Kontaktlinsenoptikern bei Einhaltung der nachstehenden Voraussetzungen ausgestellt werden:

1. Sollte im Zuge der Refraktionsbestimmung vom autorisierten Augenoptikermeister / Kontaktlinsenoptiker ein Hinweis auf eine Erkrankung des Auges / der Augen festgestellt werden, so ist im Sinne der berufsrechtlichen Vorschriften vorzugehen und gegebenenfalls der Versicherte direkt an den Augenfacharzt zu verweisen.
2. Es besteht eine Dokumentationspflicht hinsichtlich der Aufklärung durch den autorisierten Augenoptikermeister / Kontaktlinsenoptiker über die Notwendigkeit der Vereinbarung eines Augenfacharzttermins sowie einer nachfolgenden Kontrolle durch einen Facharzt für Augenheilkunde und Optometrie. Die Dokumentation erfolgt bei der Ausstellung einer unmittelbaren Verordnung entsprechend auf der Anlage 4. Dort ist zu vermerken, ob bereits ein Termin bei einem Facharzt für Augenheilkunde und Optometrie stattgefunden hat oder ein Termin vereinbart wurde oder dies noch nicht der Fall ist.
3. Die ÖGK wird alle Versicherten, die ab 01.10.2024 eine Versorgung auf Basis einer unmittelbaren Verordnung mit Sehbehelfen erhalten haben, regelmäßig auf die Wichtigkeit von medizinischen Kontrollen beim Augenfacharzt hinweisen.

Die Absätze (7) bis (15) erhalten die neuen Absatzbezeichnungen (8) bis (16).

§ 3 Abs. 14 neu letzter Satz wird eingefügt und lautet wie folgt:

- (14) [...] Eine Abgabe inklusive Endkontrolle kann in begründeten Einzelfällen am Wohnort des Versicherten erfolgen, eine Anpassung nur bei Bettlägerigkeit.

III.

§ 6 Abs. 3 letzter Satz wird eingefügt und lautet wie folgt:

- (3) [...] Für Verbandslinsen hat dies durch die Einhebung der Rezeptgebühr zu erfolgen.

IV.

§ 7 Abs. 2 wird geändert und lautet wie folgt:

- (2) Im Falle einer Kontaktlinsenversorgung wird seitens des Krankenversicherungsträgers eine adäquate Brillenversorgung zur Verfügung gestellt. Bis 8,00 Dioptrien werden die Kosten für mineralische Gläser übernommen und ab 8,25 Dioptrien bis 9,75 Dioptrien die Kosten für Kunststoffgläser. Eine Zweitversorgung mit höherbrechenden Kunststoffgläsern ist ab 10,00 Dioptrien i.s.H. oder Anisometropie ab 3,00 Dioptrien oder Zylinder ab 3,00 Dioptrien möglich.

V.

In § 8 Abs. 1 wird die Paragraphenbezeichnung „§ 3 Abs. 1 und 9“ durch die Paragraphenbezeichnung „§ 3 Abs. 1 und 10“ ersetzt.

In § 8 werden nach Abs. 10 der Abs. 11 und Abs. 12 mit folgendem Text eingefügt:

- (11) Die Beurteilung, ob das Qualitätssicherungskriterium „autorisierter Augenoptikermeister bzw. autorisierter Kontaktlinsenoptiker“ gemäß Abs. 3 erfüllt ist, obliegt der Bundesin-
nung der Gesundheitsberufe, Berufsgruppe Augen- und Kontaktlinsenoptiker. Bei nicht-
österreichischen Meister- oder Befähigungsprüfungen erfolgt die Qualitätsprüfung an-
hand der Kriterien der österreichischen Meisterprüfungsordnung für das Handwerk Au-
genoptik bzw. der Befähigungsprüfungsordnung des reglementierten Gewerbes Kontakt-
linsenoptik in der jeweils geltenden Fassung. Diese Qualitätsprüfung wird von zwei all-
gemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen aus zwei Bundeslän-
dern, welche von der Bundesin-
nung der Gesundheitsberufe, Berufsgruppe Augen- und
Kontaktlinsenoptiker, zur Verfügung gestellt werden, durchgeführt.
- (12) Abweichend von Abs. 11 kommt folgende Übergangsregelung zur Anwendung: Es wer-
den jene Personen im Sinne des Gesamtvertrages betreffend Meisterprüfung und Befä-
higungsprüfung gemäß § 8 Abs. 3, 4 und 5 gleichgestellt, die bereits vor dem Stichtag
01.01.2023 als Einzelunternehmer oder gewerberechtliche Geschäftsführer mit einer
EWR-Befähigungs- bzw. Meisterprüfung oder bei der ÖGK angemeldeter Angestellter
vor dem Stichtag vom 01.01.2023 mit einer EWR-Befähigungs- bzw. Meisterprüfung ei-
nes bestehenden Vertragspartners waren.

Für diese Übergangsregelung deckt die Deutsche Meisterprüfung Augenoptik vor dem
Stichtag 01.01.2023 sowohl die Österreichische Meisterprüfung Augenoptik als auch die
Österreichische Befähigungsprüfung Kontaktlinsenoptik ab. Ebenso gilt ein Nachweis
über einen vor dem Stichtag absolvierten ZVA-Kurs aus Knechtsteden als Übergangsre-
gelung für die Befähigungsprüfung Kontaktlinsenoptik.

Die Übergangsregelung verfällt bei einem Ausscheiden des Angestellten im Sinne des
Abs. 3 aus dem Vertragspartnerbetrieb oder bei Stilllegung des Betriebes (ausgenom-
men Betriebsübergang).

VI.

Die Anlagen 1 - 4 des Gesamtvertrages werden durch die diesem Zusatzprotokoll als Bei-
lage angeschlossenen Anlagen 1 - 4 ersetzt.

VII.

Dieses Zusatzprotokoll tritt mit 01.10.2024 in Kraft und gilt solange der Gesamtvertrag vom 13.12.2022 in Kraft ist.

VIII.

Die sonstigen Bestimmungen des Gesamtvertrages vom 13.12.2022 bleiben unberührt.

Wien, am 15.10.2024

Bundesinnung der Gesundheitsberufe
Berufsgruppe der Augen- und Kontaktlinsenoptiker

KommR Mag. Josef Riegler
Bundesinnungsmeister

Mag. Dr. Markus Gschweidl, MSc
Bundesinnungsmeister
Augen- und Kontaktlinsenoptiker

Mag. (FH) Dieter Jank
Bundesinnungsgeschäftsführer

Für die Österreichische Gesundheitskasse:

Für den Leitenden Angestellten:
Dr. Rainer Thomas
Generaldirektor-Stellvertreter

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates:
Andreas Huss, MBA

Beilagen